



3003 Bern

ECom; olm

POST CH AG

Einschreiben (R)

Swissgrid AG
Herr Yves Zumwald
Frau Doris Barnert
Bleichemattstrasse 31
5001 Aarau

Aktenzeichen / Referenz: ECom-232-89/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 7. Februar 2023

232-00089: Verwendung der Auktionserlöse 2024

Sehr geehrter Herr Zumwald
Sehr geehrte Frau Barnert

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 informierte Swissgrid die ECom, dass für 2024 Auktionserlöse in der Höhe von rund [...] Millionen Franken und Vollzugskosten von rund [...] Franken erwartet werden. Somit geht Swissgrid davon aus, dass 2024 Netto-Auktionserlöse in der Höhe von [...] Franken eingenommen werden. Auf Nachfrage des Fachsekretariates der ECom (FS ECom) hat Swissgrid mit Schreiben vom 20. Januar 2023 weitere Angaben zur Verwendung der Auktionserlöse und der Deckungsdifferenzen gemacht, wofür wir uns bedanken.

In Bezug auf die Verwendung der Auktionserlöse 2024 stellen Sie folgende Anträge:

1. Die Auktionserlöse des Jahres 2024 seien im Jahr 2024 zur Deckung der laufenden Vollzugskosten für das Engpassmanagement von Swissgrid und Dritten zu verwenden.
2. Die Auktionserlöse des Jahres 2024 seien im Jahr 2024 nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG respektive gemäss dem zwischen Swissgrid und der ECom vereinbarten Redispatchprozess zu verwenden.
3. Die nach Abzug der Redispatch- und Vollzugskosten im Jahr 2024 eingenommenen Auktionserlöse seien im Jahr 2024 vollumfänglich für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gemäss Art. 17 Abs. 5 Bst. c StromVG zu verwenden.

Zur Begründung für die Verwendung der Auktionserlöse zur Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes führen Sie aus, aufgrund verschiedenster Effekte sei im Jahr 2024 mit einem ausserordentlich starken Anstieg der tarifbestimmenden Kosten im Vergleich zur Tarifikalkulation 2023 zu rechnen (Mehrkosten von rund CHF [...]). Der deutliche Anstieg der Kosten im Vergleich zum Vorjahr 2023 erfolge unter anderem aufgrund des anteiligen Abbaus (CHF [...]) einer am Ende des Jahres 2022 erwarteten Unterdeckung, der hohen Beschaffungskosten infolge der hohen Preise an den Strommärkten (zusätzlich CHF [...] im Vergleich zur Tarifikalkulation 2023) sowie der zusätzlichen Aufgaben, welche Swissgrid im Hinblick auf die drohende Strommangellage vom Ordnungsgeber übertragen wurden (insbesondere Vorhalteentgelt Wasserkraftreserve, Verfügbarkeitsentgelt Reservekraftwerke und Notstromgruppen, Vollzugskosten, Finanzierungskosten – in Summe für die Jahre 2022-2024 CHF [...] [exkl. Betriebskosten], welche gemäss heutigem Stand im Jahr 2024 erstmals einzutarifizieren seien). Bei primärer Verwendung der Auktionserlöse 2024 für Investitionen in das Übertragungsnetz sei gemäss aktuellem Planungsstand jedoch davon auszugehen, dass sich die Tarife von Swissgrid – grossmehrheitlich getrieben von externen (Markt-)Einflüssen – im Jahr 2024 deutlich erhöhen würden. Aufgrund der zunehmenden finanziellen Belastung insbesondere von stromintensiven Endverbrauchern erachtet es Swissgrid daher als zielführend, die im Jahr 2024 eingenommenen Auktionserlöse spartenübergreifend in den Sparten Netznutzung, Allgemeine Systemdienstleistungen und Individuelle Systemdienstleistungen Wirkverluste tarifenkond einzusetzen.

Die ECom stellt fest, dass selbst wenn die erwarteten Auktionserlöse in der Höhe von netto [...] Franken zur Senkung der anrechenbaren Kosten in den Tarifsparten Netznutzung, Allgemeine Systemdienstleistungen und Individuelle Systemdienstleistungen Wirkverluste eingesetzt werden, die Gesamtbelastung der Endverbraucher erheblich steigt. Es handelt sich dabei um eine ausserordentliche Konstellation, da in im Stromreservetarif 2024 auch bereits bekannte Kosten der Winterreserve 2023 und damit die Kosten eines zusätzlichen Jahres vor Anfallen der eigentlichen Deckungsdifferenz eintarifiziert werden dürfen. Es handelt sich um eine Konstellation, die in dieser Form nicht ein zweites Mal zu erwarten ist. Aus diesem Grund erachtet es die ECom für das Jahr 2024 als angezeigt, dass die Auktionserlöse ausschliesslich zur Deckung der anrechenbaren Kosten verwendet werden, um die Endverbraucher kurzfristig zu entlasten. Sie heisst hiermit die Anträge der Swissgrid AG zur Verwendung der Auktionserlöse 2024 gut.

Reichen Sie uns bitte im ersten Quartal 2025 eine Übersicht über die tatsächliche Höhe der Auktionserlöse 2024 sowie über die tatsächlichen Vollzugs- und Redispatchkosten 2024 ein.

Die Kosten der ECom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die ECom hat die Kosten für die Prüfung des Gesuchs betreffend Verwendung der Auktionserlöse 2024 nach Aufwand ermittelt. Es werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 4 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 1'000 Franken), 2 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend 460 Franken) und 12 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 2'400 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 3'860 Franken.

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung verursacht hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Swissgrid hat einen Antrag um Verwendung der Auktionserlöse 2024 eingereicht und damit den Aufwand für das vorliegende Schreiben sowie für die vorgenommenen Abklärungen veranlasst. Die Gebühr in der Höhe von 3'860 Franken ist daher der Swissgrid aufzuerlegen.

Swissgrid kann in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ECom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ECom